

Beherrschungsvertrag

zwischen

der **Deutsche Telekom AG**, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn,
(Handelsregister des Amtsgerichts Bonn, HRB 6749)

- nachfolgend „Muttergesellschaft“-

und

der **Scout24 Holding GmbH**, Dingolfinger Str. 1-15, 81673 München,
(Handelsregister des Amtsgerichts München, HRB 155017),

- nachfolgend „Tochtergesellschaft“-

wird nachfolgender

Beherrschungsvertrag

geschlossen:

§ 1 Leitung

Die Tochtergesellschaft unterstellt die Leitung ihres Unternehmens der Muttergesellschaft.

§ 2 Weisungsrecht

- (1) Die Muttergesellschaft ist berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Weisungen sind schriftlich oder per Telefax zu erteilen, oder, falls sie mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder per elektronischer Post erteilt werden, unverzüglich schriftlich oder per Telefax zu bestätigen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und Vertretung der Tochtergesellschaft weiterhin der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft.
- (2) Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht darauf, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

§ 3 Verlustübernahme

- (1) Die Muttergesellschaft ist gegenüber der Tochtergesellschaft entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.
- (2) Auch im Übrigen findet § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (3) Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 4 Beginn, Dauer, Wirksamwerden

- (1) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam.
- (2) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft. Der Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft bedarf der notariellen Beurkundung.
- (3) Der Vertrag kann ordentlich unter Wahrung der Schriftform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des Jahres gekündigt werden.
- (4) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag schriftlich zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Bonn, den 28. Februar 2012

Deutsche Telekom AG

Dr. Manfred Balz
-Vorstandsmitglied-

Dr. Claudia Junker
-Prokuristin-

München, den 1. März 2012

Scout24 Holding GmbH

Dr. Martin Enderle
-Geschäftsführer-

Joseph Lichtenberger
-Geschäftsführer-